

I m N a m e n d e s V o l k e s
In der Strafsache
gegen

die kaufmännische Angestellte Helga R [REDACTED]
aus O [REDACTED], dort geboren am [REDACTED] 1928,

wegen Verbrechens und Vergehens nach §§ 90 a, 128, 129 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 26. September 1956, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Dr. Mannzen

Bundesrichter Wirtzfeld
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das
Urteil des Landgerichts in Lüneburg vom 19. April
1956 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das
Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Die Angeklagte war Mitglied und Funktionärin der "Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft" (GDSF). Nach den Feststellungen handelte es sich hierbei um einen verfassungsfeindlichen Geheimbund, der planmässig eine beleidigende Hetze gegen die Bundesregierung und führende politische Persönlichkeiten der Bundesrepublik betrieb. Das Landgericht hat die Angeklagte deshalb wegen tateinheitlich begangener Vergehen nach §§ 128 und 129 Abs 1 StGB zu vier Monaten Gefängnis verurteilt.

Gegen dieses Urteil wendet sich die vom Oberbundesanwalt vertretene Revision der Staatsanwaltschaft mit der Sachrüge. Sie beanstandet, dass das Landgericht die Angeklagte nicht auch wegen eines Vergehens nach § 90 a StGB, im Rahmen des § 128 StGB nicht als Vorsteher, sondern nur als Mitglied und im Rahmen des § 129 nicht als Rädelsführerin (Abs 2) verurteilt und ausserdem § 94 StGB nicht in Verbindung mit §§ 128, 129 StGB angewandt hat. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

1.) Das Landgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass der Angeklagten die Bestrebungen der GDSF, die verfassungsmässige Ordnung zu untergraben und eine staatsrechtliche Ordnung nach dem Muster der sog. DDR und der "Volksdemokratien" einzuführen, bekannt waren. Es hat weiter festgestellt, dass die Angeklagte diese Bestrebungen billigte und - wie aus dem Zusammenhang erkennbar wird - auch fördern wollte. Es hätte die Angeklagte unter diesen Umständen aus §§ 128, 129 StGB in Verbindung mit § 94 StGB verurteilen müssen (vgl Urteil des Senats vom 21. Dezember 1955 - 6 StR 113/55 NJW 56, 1116).

2.) Desgleichen ist der Begriff des Rädelsführers im Sinne des § 90 a StGB und ebenso des § 129 Abs 2 StGB

verkannt. Die Strafkammer glaubt offenbar, es komme allein darauf an, ob die Angeklagte auf eine nicht geringe Zahl von Mitgliedern massgeblichen Einfluss im Sinne einer Förderung der Vereinigung ausübte, und lässt ausser acht, daß auch eine in anderer Weise geübte Tätigkeit innerhalb der Vereinigung den Begriff der Rädelsführerschaft erfüllen kann. Das Gesetz will mit dem Begriff des Rädelsführers die "Drahtzieher" fassen, d.h. alle jene Personen, die das Wirken der Vereinigung wesentlich fördern (vgl BGHSt 6, 129). Eine solche Förderung pflegt zwar besonders augenfällig von Personen auszugehen, die mit den eigentlichen Führungsaufgaben der Vereinigung betraut sind, indem sie als Vorstände durch Einberufung von Veranstaltungen, Tagungen, Besprechungen und das Auftreten als Sprecher der Vereinigung nach innen wie nach aussen den Zusammenschluss aufrechterhalten und auf diese Weise für die Verwirklichung der Ziele eintreten, die sich die Vereinigung gesetzt hat. Sie kann aber auch von Personen ausgehen, die in einer unter Umständen nicht einmal für das einzelne Mitglied erkennbaren Weise für die Vereinigung arbeiten, sei es, dass sie als Gehilfen des nach aussen in Erscheinung auftretenden Vorstandes tätig sind, sei es, dass sie im Interesse der besonderen propagandistischen oder publizistischen Belange der Vereinigung wirken, Schulungs- oder sog. Kaderarbeit leisten, für die Finanzierung arbeiten, mit konspirativen Sonderaufgaben betraut sind oder von Fall zu Fall mit der Erledigung einzelner Angelegenheiten beauftragt werden, die ein besonderes Mass von Verlässlichkeit voraussetzen. Es kann also grundsätzlich auch nicht darauf ankommen, auf welchem Teilgebiet des Vereinigungslebens das Schwergewicht der Tätigkeit liegt. Für die Frage, ob die Angeklagte gemäss den §§ 90 a, 129 Abs 2 StGB als Rädelsführerin verurteilt werden muss, ist es deshalb - entgegen der Auffassung der Verteidigung - ohne entscheidende Bedeutung, ob die von ihr in der Vereinigung entfaltete Tätigkeit, für sich betrachtet, die gegen die verfassungs-



mässige Ordnung gerichteten Bestrebungen der GDSF deutlich erkennen lässt und ob sie selbst die strafbaren Handlungen begangen oder zu ihnen unmittelbar Beihilfe geleistet hat, auf deren Begehung die Tätigkeit der Vereinigung nach den Feststellungen des Landgerichts gerichtet ist (vgl. Urteil vom 2. August 1954 - St E 68/52 und 11/54 S 116, 117 UA). Das scheint das Landgericht im besonderen zu verkennen, wenn es das Tun der Angeklagten offenbar deshalb als minder bedeutsam ansieht, weil das Schwergewicht ihrer Arbeit "auf kulturellem Gebiet" gelegen habe, wobei es an eine für sich genommen völlig harmlose Beschäftigung zu glauben scheint. Es übersieht dabei auch, dass "kulturelle Veranstaltungen" in der Vorstellungswelt des Kommunisten ein Mittel der politischen Massenbeeinflussung sind und dementsprechend gestaltet oder geformt werden. Die auf diesem Umwege betriebene Agitation ist umso gefährlicher, als der nicht mit der totalitären Vorstellungswelt vertraute unkritische Mensch, der solche Veranstaltungen als unpolitisch und gleichsam neutral hinzunehmen gewohnt ist, der geschickt eingemischten politischen Tendenz umso leichter erliegen kann.

Bei der Erörterung der Frage der Rädelsführerschaft glaubt das Landgericht weiter berücksichtigen zu müssen, "dass von einem hauptamtlich bezahlten Mitarbeiter ein aktiverer Einsatz als von einem einfachen Mitglied erwartet werde". Das Landgericht meint das offenbar in dem Sinne, dass ein mit Rücksicht auf die Bezahlung geleistetes Mehr an Arbeit ausser Betracht bleiben müsse. Das ist unrichtig. Im Gegenteil wird gerade die Tatsache, dass ein Funktionär "hauptamtlich" tätig und besoldet ist, ein Anzeichen sein, das auf eine Rädelsführerschaft hinweist. Eine andere Beurteilung wäre nur dann am Platze, wenn es sich bei der Angeklagten um eine ausschliesslich mit technischen Arbeiten, also etwa der Aufnahme von Diktaten, beschäftigte Angestellte gehandelt hätte. Davon kann jedoch

nach den Feststellungen nicht die Rede sein. In diesem Zusammenhange ist auf die Darlegung des Urteils einzugehen, die Angeklagte sei den Weisungen der massgebenden Funktionäre auf ihrem Sachgebiet unterworfen gewesen und habe selbst eine eigene, andere beeinflussende Initiative nicht entfalten können. Eine solche Wertung steht, sollte sie im strengen Wortsinne zu nehmen sein, zu den Feststellungen im Widerspruch, die erkennen lassen, dass die Angeklagte sowohl nach ihrer eigenen Veranlagung wie nach ihrem Werdegang innerhalb der Organisation und dem Willen der ihr übergeordneten Funktionäre alles andere als ein willenloses Werkzeug ohne eigene Gedanken, Ideen und Initiative gewesen ist. Es lag auch in der Natur der ihr zugewiesenen Aufgaben, dass ihr innerhalb der allgemeinen Weisungsgebundenheit, die dem "demokratischen Zentralismus" kommunistischer Organisationen überhaupt eigen ist, ein verhältnismässig breiter Spielraum gegeben war. Nicht von ungefähr hat sie sich nicht als Angestellte, sondern als Mitarbeiterin bezeichnet.

Den Ausführungen des Urteils könnte schliesslich entnommen werden, dass das Landgericht die Bedeutung des Erfolges oder der Erfolglosigkeit bei der Tätigkeit eines Funktionärs für die Frage der Rädelsführerschaft nicht richtig sieht. Gewiss wird ein Erfolg der Bemühungen in aller Regel ein sicheres Anzeichen dafür sein, dass der Täter die Vereinigung wesentlich gefördert hat. Das Ausbleiben eines Erfolges hat jedoch nicht unbedingt die gegenteilige Bedeutung. Es kann nämlich auf Umständen beruhen, die von Art und Mass der Wirksamkeit des Täters unabhängig sind, etwa dann, wenn Personen, die für die Vereinigung gewonnen werden sollen, solchen Bestrebungen aus einer gefestigten Einstellung heraus abweisend begegnen. Wer mit Eifer und Nachdruck eine werbende Tätigkeit entfaltet, ist unabhängig davon Rädelsführer, ob seiner Tätigkeit ein sichtbarer Erfolg beschieden ist oder nicht. Das kann nur für die Frage der Strafzumessung eine gewisse

Bedeutung haben. Anders verhält es sich, wenn die Erfolglosigkeit darauf zurückzuführen ist, dass der Täter die ihm in der Vereinigung gestellten Aufgaben nur nachlässig und mit geringem Interesse wahrgenommen hat. Dazu aber würde hier die Feststellung des Landgerichts im Widerspruch stehen, dass sich die Angeklagte "äusserst rege und mit Überzeugung für die GDSF einsetzte".

3.) Die Auslegung, die das Landgericht dem Begriff des Vorstehers im Sinne des § 128 StGB gibt, ist ebenfalls nicht frei von Rechtsirrtum. Das Landgericht stellt nämlich, wie es zumindest den Anschein haben muss, den Vorsteher dem Rädelsführer in dem von ihm angenommenen Sinne gleich. Nun ist der Begriff des Vorstehers allerdings enger als der des Rädelsführers. Er meint die eigentlichen Führungsorgane der Verbindung, wobei es jedoch ebensowenig wie bei der Mitgliedschaft auf das rein formale Verhältnis ankommt. Vorsteher sind also nicht nur die Personen, die als Organe der Verbindung mit Weisungsbefugnissen ausgestattet sind, sondern auch diejenigen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Zustandekommen von Weisungen innerhalb der Verbindung ausüben (vgl Urteile des Senats vom 8. Dezember 1954 - 6 StR 283/54 -, 15. Dezember 1954 - 6 StR 301/54 - und 7. März 1956 - 6 StR 92/55 -). Das Urteil geht nicht ausdrücklich darauf ein, ob die Angeklagte in diesem Sinne als Vorsteher anzusprechen ist.

Die sachlichen Mängel des Urteils müssen zur Aufhebung und zur Zurückverweisung der Sache führen.

Dr. Geier

Heimann-Trosien

Willm

Dr. Mannzen

Wirtzfeld